



Nr. 37/2018

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN DIE VEREINE, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen VOU/RLE	Datum 13. Juni 2018
--------------	------------------------	---------------------------	------------------------

Informationsschreiben zur Dopingbekämpfung und zu medizinischen Fragen im Hinblick auf die Saisonvorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die neue Saison möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Programme der UEFA in Sachen Dopingbekämpfung und Medizinisches informieren, über welche die Spieler und der zuständige Betreuerstab in Ihrem Verband bzw. Verein in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die Vereine, die für UEFA-Wettbewerbe qualifiziert sind, erhalten das Rundschreiben direkt zugesandt; die Verbände bitten wir, jeweils ein Exemplar an einen Vertreter der einzelnen Nationalmannschaften weiterzuleiten.

Antidoping

Sensibilisierungsmaßnahmen

In Anbetracht der disziplinarischen Konsequenzen, die ein Spieler bei einem Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift möglicherweise zu tragen hat, empfehlen wir, dass Vereine und Verbände alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Informationsfluss in Sachen Antidoping an sämtliche betroffenen Personen auf allen Vereins- bzw. Verbandsebenen sicherzustellen.

Zudem empfehlen wir, dass sowohl die Nationalmannschafts- als auch die Vereinsärzte Informationsveranstaltungen für den Betreuerstab und die Spieler abhalten. Diese sollten mindestens folgende Themenbereiche abdecken: Dopingkontrollverfahren, verbotene Wirkstoffe und Methoden, Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften, Konsequenzen von Doping, sicherer Einsatz von Medikamenten sowie Risiken der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln und Freizeitdrogen. Die Spieler sind auch darüber zu informieren, dass Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden können, und dass die Abgabe von Blut- oder Urinproben verlangt werden kann.

Die Spieler sollten ferner mit dem Dokument „Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler“ vertraut gemacht werden, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen einer Dopingkontrolle sowie über die im Dopingformular enthaltenen Informationen aufgeklärt werden und ihre Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung geben müssen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen, weitere Exemplare des Antidoping-Faltblattes oder Unterstützung seitens der nationalen Antidoping-Organisation (NADO) Ihres Landes im Hinblick auf die Durchführung von Informationsveranstaltungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches unter antidoping@uefa.ch.

Dopingkontrollen

Die UEFA führt in allen ihren Wettbewerben Dopingkontrollen durch. Den Spielern muss bewusst sein, dass neben der UEFA auch NADOs und die FIFA Dopingkontrollen durchführen können. Die UEFA versucht, ihre Dopingkontrollen so gut wie möglich mit diesen anderen Organisationen abzustimmen und hat zu diesem Zweck mit 32 europäischen NADOs Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet. Dennoch können Mannschaften und Spieler mehrmals in kurz aufeinanderfolgenden Abständen Kontrollen unterzogen werden, entweder zufällig oder gezielt bei Vorliegen konkreter Gründe.

Verwendung digitaler Dopingkontrollformulare

Mit Beginn der Saison 2018/19 wird die UEFA erstmals digitale Dopingkontrollformulare verwenden. Der Verzicht auf Papierformulare wird zur Modernisierung des Dopingkontrollverfahrens beitragen und dieses für Spieler, Mannschaftsvertreter und Dopingkontrolleure (DKs) effizienter gestalten.

Alle Informationen zur Dopingkontrolle werden vom DK direkt in ein Online-Formular eingetragen und digital vom betreffenden Spieler unterzeichnet. Das Online-System ist dank dem Einsatz von Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) völlig sicher. Es ist ausschließlich dem DK und nach Einreichung den Mitgliedern der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches zugänglich.

Der Spieler hat die Möglichkeit, anstelle einer Kopie in Papierform eine digitale Kopie des Formulars per E-Mail zu erhalten. Hierfür kann er seine eigene E-Mail-Adresse oder eine andere Adresse seiner Wahl (beispielsweise die des Mannschaftsarztes oder eines Vertreters) angeben. Um die Sicherheitsvorkehrungen nochmals zu erhöhen, wird die digitale Kopie des Formulars durch ein vom Spieler selbst zu wählendes Passwort gesichert.

Offene Auslosung

Die UEFA wird weiterhin die für Kontrollen nach Spielen zu Beginn der Saison 2017/18 eingeführte „offene Auslosung“ verwenden. Bei Fußballspielen findet die Auslosung 15 Minuten vor Spielende statt; im Futsal nach Ablauf von zehn Minuten der Spielzeit der zweiten Hälfte. Die Ergebnisse der Auslosung werden umgehend bekanntgegeben. Die Mannschaftsvertreter müssen sich zur Dopingkontrollstation begeben, um die Auslosung zu bezeugen und die Namen der für die Dopingkontrolle ausgewählten Spieler entgegenzunehmen.

Unbeschadet der persönlichen Verantwortung eines jeden Spielers, sich zur Probenahme zu melden, sind Mannschaftsvertreter dafür verantwortlich, den DK und/oder die Begleitperson dabei zu unterstützen, die

betreffenden Spieler darüber zu informieren, dass sie für die Dopingkontrolle ausgewählt wurden, und sicherzustellen, dass diese sich nach Spielende auf direktem Wege vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation begeben. Die Mannschaftsvertreter müssen gewährleisten, dass die für die Dopingkontrolle ausgewählten Spieler wissen, dass sie **nicht** in die Umkleidekabine zurückkehren dürfen.

Zusätzlich zur Bestimmung von Spielern durch eine offene Auslosung wird die UEFA weiterhin auch gezielte Tests durchführen. Die Mannschaftsvertreter werden über die Identität der in diesem Rahmen getesteten Spieler zur gleichen Zeit informiert wie über die ausgelosten Spieler.

Minderjährige

Es existieren bestimmte Sonderregelungen für die Probenahme bei einem Minderjährigen, die im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens einzuhalten sind. Als minderjährig gilt gemäß *UEFA-Dopingreglement* eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minderjährige Spieler sollten über ihre Auswahl zur Dopingkontrolle in Anwesenheit eines Erwachsenen informiert werden; sie können auf Wunsch während der gesamten Probenahme von einem Mannschaftsvertreter begleitet zu werden. Sollte ein minderjähriger Spieler es ablehnen, während der Probenahme von einem Vertreter begleitet zu werden, so muss ein Vertreter des DK anwesend sein.

Nationalverbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das beiliegende Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“ für jeden teilnehmenden Minderjährigen ausgefüllt und unterzeichnet wird. Bitte beachten Sie, dass dies vor Beginn eines Wettbewerbs und nicht erst vor Endrunden geschehen muss. Die Nationalverbände bzw. Vereine müssen die ausgefüllten Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.

Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

Die Heimmannschaft muss eine Dopingkontrollstation gemäß *UEFA-Dopingreglement* zur Verfügung stellen.

Da in den Stadionbereichen für Spieler und Offizielle WLAN bereits Vorschrift ist, benötigt der DK keine zusätzliche Verbindung, um die digitalen Dopingkontrollformulare verwenden zu können. Allerdings sollten die Spielorganisatoren sicherstellen, dass das WLAN in der Dopingkontrollstation stark genug ist und dass Netzwerk-Name und Passwort gut sichtbar angebracht sind, damit der DK diese benutzen kann.

Bei jedem Spiel muss die Heimmannschaft eine Person zur Dopingkontroll-Kontaktperson ernennen, deren Aufgabe es ist zu gewährleisten, dass in der Dopingkontrollstation das gesamte erforderliche Material und die benötigte Ausstattung vorhanden und für die Dopingkontrolle bereit sind. Die Dopingkontroll-Kontaktperson muss nicht medizinisch ausgebildet sein und kann daneben andere organisatorische Aufgaben im Rahmen des Spiels übernehmen. Sie sollte jedoch Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Dopingkontrolle bereitstehen. Außerdem muss sie nach der Dopingkontrolle den Transport des DK ins Hotel organisieren.

Für den UEFA-DK sind bei jedem Spiel zwei Plätze in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Diese Plätze sollten sich am Ende einer Reihe in der Nähe des für den UEFA-Spieldelegierten reservierten Platzes befinden. Die Dopingkontrollstation muss von diesen Plätzen aus leicht zugänglich sein.

Die Ordner an den Haupteingängen des Stadions müssen darüber informiert werden, dass Personen, die sich als UEFA-DK zu erkennen geben, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.

UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2018

Das überarbeitete *UEFA-Dopingreglement* tritt zum **18. Juni 2018** in Kraft. Mit den Änderungen werden insbesondere die folgenden beiden Ziele verfolgt: (i) Sicherstellung, dass die Struktur des Reglements voll und ganz dem *Welt-Anti-Doping-Code* und dem *FIFA-Anti-Doping-Reglement* entspricht; (ii) Konzentration auf die wichtigsten Regeln, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Doping.

WADA-Verbotsliste

Jedes Jahr gibt die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) eine neue Liste von in sämtlichen Sportarten verbotenen Wirkstoffen und Methoden (<https://www.wada-ama.org>) heraus. Die Verbotsliste tritt jeweils zum 1. Januar in Kraft und wird von der WADA drei Monate im Voraus veröffentlicht. In Ausnahmefällen können der Liste jedoch jederzeit neue Wirkstoffe hinzugefügt werden. Die Spieler sind dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe, Drogen oder Medikamente in ihren Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewendet werden.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen stimmen mit denjenigen der FIFA und der WADA überein und bleiben im Vergleich zur Vorsaison unverändert. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Wirkstoffe oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und mit der kompletten medizinischen Akte an die Antidoping-Abteilung der UEFA gesandt werden (Fax für vertrauliche Mitteilungen: +41 22 990 31 31, E-Mail: antidoping@uefa.ch). Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Wirkstoffe verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Von der FIFA gewährte MAGs gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe. Hingegen gelten von einer NADO gewährte MAGs in UEFA-Wettbewerben nicht, solange die UEFA sie nicht anerkannt hat. In Übereinstimmung mit Artikel 4.4.3 des Welt-Anti-Doping-Codes anerkennt die MAG-Kommission der UEFA von den nationalen Antidoping-Organisationen gewährte MAGs für Spieler, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht an UEFA-Wettbewerben teilgenommen haben, vorausgesetzt, die folgenden drei Bedingungen sind erfüllt:

-
- die betroffene NADO hat sich für die Gewährung einer MAG an die UEFA-Kriterien gehalten, insbesondere betreffend die Behandlung von Asthma;
 - eine Kopie des Antragsformulars und der medizinischen Informationen, die bei der betreffenden Organisation eingereicht wurden, wird der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches unterbreitet (beides gegebenenfalls mit Übersetzung in eine der offiziellen UEFA-Sprachen);
 - die MAG-Kommission der UEFA bestätigt, dass der Antrag den MAG-Bestimmungen und -Anforderungen der UEFA entspricht (die sich mit den FIFA- und WADA-Bestimmungen decken).

Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Juniorennationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen.

MAG-Anträge für verbotene Beta-2-Agonisten, die in der *WADA-Verbotsliste* als solche aufgeführt sind und im Normalfall bei Asthma-Erkrankungen verwendet werden, müssen eine komplette medizinische Akte beinhalten, die den im beiliegenden *UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)* beschriebenen Anforderungen genügt.

Für Einzelheiten zu den Medizinischen Ausnahmegenehmigungen lesen Sie bitte die entsprechenden Anlagen genau durch.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mehrere IV-Infusionen und/oder -Injektionen von mehr als 100 ml innerhalb von zwölf Stunden verboten sind und einer MAG bedürfen (mit Ausnahme jener bei im Krankenhaus, chirurgischen Eingriffen und klinischen, diagnostischen Untersuchungen). Dies gilt auch, wenn die Infusion bzw. Injektion keine verbotenen Wirkstoffe enthält, denn es geht um die Methode, die verboten ist.

Rubrik „Anti-Doping“ auf UEFA.com

Alle Dokumente betreffend Dopingangelegenheiten (*UEFA-Dopingreglement 2018*, *WADA-Verbotsliste 2018*, *WADA-Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der WADA-Verbotsliste*, *UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, MAG-Antragsformular, UEFA-Rundschreiben Nr. 73/2017 zur WADA-Verbotsliste 2018 und Antidoping-Faltblatt für Spieler) sowie weitere Informationen zu diesem Thema können in mehreren Sprachversionen in der Rubrik „Anti-Doping“ auf UEFA.com heruntergeladen werden, die über folgenden Link abrufbar ist:

<http://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/anti-doping/index.html>

Die UEFA hat kürzlich eine Integritäts-Meldeplattform aufgeschaltet, auf der Spieler und Betreuer Dopingverdachtsfälle auf vertraulichem Wege melden können. Die UEFA ruft alle Personen, die Zeuge eines Dopingvergehens geworden sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein solches Vergehen im Fußball begangen wurde, dazu auf, sich zu melden. Informanten können entweder ihre Kontaktdaten angeben oder eine gesicherte E-Mail-Adresse verwenden, über die Informationen anonym gemeldet werden können. Auf die Integritäts-Plattform kann über den UEFA-eigenen Link <https://integrity.uefa.org/index.php> sowie über die „Integrity App“, die im App Store und auf Google Play erhältlich ist, zugegriffen werden.

Medizinisches

Medizinische Voruntersuchungen

Wie im UEFA-Rundschreiben Nr. 50/2017 angekündigt, ist das überarbeitete *Medizinische Reglement der UEFA*, Ausgabe 2017 zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Untersuchungen und Tests in Artikeln 4 und 5 sowie Absatz 6.01 (d.h. stets aktuelle medizinische Akte, jährliche medizinische Untersuchung, jährliches EKG) sind künftig **für alle Spieler in UEFA-Wettbewerben Vorschrift**. Infolgedessen müssen alle Spieler, die an der UEFA Champions League, der UEFA Europa League, dem UEFA-Superpokal, der UEFA Youth League und den Qualifikationsspielen zur UEFA-Fußball-Europameisterschaft teilnehmen, sich den in Absatz 6.02 sowie Artikeln 7 und 8 vorgeschriebenen Untersuchungen bzw. Tests (Echokardiographie im Zweijahresrhythmus, jährliche Labortests und jährliche orthopädische Untersuchung) unterziehen. Alle obligatorischen Untersuchungen und Tests müssen vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs abgeschlossen sein.

Medizinische Mindestanforderungen der UEFA

Die medizinischen Mindestanforderungen der UEFA bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es sei daran erinnert, dass Ausrichtervereine und -verbände die Vorschriften einhalten und sich im Falle von Verstößen vor den UEFA-Disziplinarinstanzen verantworten müssen.

Die Ausgabe 2017 des *Medizinischen Reglements der UEFA* mit allen Einzelheiten zu den medizinischen Voruntersuchungen und den medizinischen Mindestanforderungen sowie der Leitfaden zu den medizinischen Mindestanforderungen können in der Rubrik „Medizinisches“ auf UEFA.com über folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/medical/index.html>

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zum *UEFA-Dopingreglement* wünschen, wenden Sie sich bitte an Caroline Thom (caroline.thom@uefa.ch). Allgemeine Fragen können an antidoping@uefa.ch oder medical@uefa.ch adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler
- Formular Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige
- UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- MAG-Antragsformular
- WADA-Verbotsliste 2018
- Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen gegenüber 2017 („Summary of Major Modifications and Explanatory Notes“; auf Englisch)
- UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2018
- UEFA-Rundschreiben Nr. 73/2017
- Medizinisches Reglement der UEFA, Ausgabe 2017

Kopie (mit Anlagen):

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- UEFA-Antidoping-Ausschuss
- UEFA-Ausschuss der Dopingkontrolleure
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich